



4.3.2-530 / Corona

Verbraucherschutz

München, 08.03.2021

**Infektionsschutz: Corona
Schutzmaßnahmen für den Landkreis München wegen erhöhter Infektionszahlen;
Untersagung des Alkoholkonsums an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen**

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt München gemäß § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) sowie in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf den in der Anlage genannten Orten/Plätzen im Landkreis München ist der Konsum von Alkohol gemäß § 24 Abs. 2 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) untersagt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 09.03.2021, 00:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (<http://www.landkreis-muenchen.de/>) und durch Aushang im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, als bekannt gegeben. Sie tritt am 09.03.2021 um 15:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
2. Die in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Gründe:

I.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Dabei handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz, IfSG). Auch in Bayern kam es zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungsrisiko.

Anlass für die geänderte 12. BayIfSMV ist das sich trotz erster Erfolge weiterhin auf hohem Niveau bewegende Infektionsgeschehen, insbesondere der Nachweis verschiedener besorgniserregender Virusvarianten wie insbesondere der im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verstärkt aufgetretenen, mutierten Form des Coronavirus SARS-CoV-2 auch in Bayern. Bei dieser mutierten Form des Virus wird von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit ausgegangen; zugleich bestehen Anhaltspunkte für einen höheren Anteil an schwerwiegenden Krankheitsverläufen. Die neuen Virusvarianten bergen die Gefahr eines raschen regionalen Wiederanstiegs der Zahl stationär behandlungsbedürftiger COVID-19-Patienten in Bayern. Derzeit (Stand 8. März 2021) liegt die Sieben-Tage-Inzidenz in Bayern bei 72,1.

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease Prevention and Control – ECDC) hat das Risiko, das mit der weiteren Verbreitung der VOC (Virusvarianten; „Variants of Concern“) einhergeht, am 15. Februar 2021 für die Allgemeinbevölkerung als „hoch“ bis „sehr hoch“ und für vulnerable Personen als „sehr hoch“ eingeschätzt. Es warnt vor einer mit einer verstärkten Ausbreitung einhergehenden Erhöhung der Hospitalisierungs- und Sterberaten in allen Altersgruppen, insbesondere aber bei älteren Menschen und Personen mit Vorerkrankungen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, die Übertragung und Ausbreitung von SARS-CoV-2 so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern, um Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Dieses gilt nach wie vor, insbesondere, weil sich der seit Mitte beobachtete Rückgang der gemeldeten Neuinfektionen aktuell nicht fortsetzt, sondern in ein Plateau mit zuletzt leicht steigenden Fallzahlen übergegangen ist. Der 7-Tage-Reproduktionswert (R-Wert) liegt um 1.

Aufgrund der in Bayern insgesamt deutlich zurückgegangenen 7-Tage-Inzidenzwerte pro 100.000 Einwohner, den Fortschritten bei der Impfung insbesondere der am meisten gefährdeten Alters- und Bevölkerungsgruppen und den in der Bevölkerung inzwischen bestens bekannten und in der Regel sehr zuverlässig umgesetzten Hygienemaßnahmen besteht die Möglichkeit einer behutsamen Lockerung. Voraussetzung ist eine genaue und engmaschige Beobachtung der Infektionslage, die es ermöglicht, rasch Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um einem möglichen erneuten Anstieg der Fallzahlen entgegenzuwirken. Die schrittweisen Lockerungen müssen durch vermehrtes Testen, vermehrtes Impfen sowie eine fortgesetzte genaue Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln einschließlich Maskenpflicht/FFP2-Maskenpflicht begleitet werden.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 26.02.2021 (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation, die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird als sehr hoch eingeschätzt. Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen, die Variante B 1.1.7 zirkuliert – mit regionalen Unterschieden – bereits in deutlichen Anteilen neben den bisherigen SARS-CoV-2. Es ist noch unklar, wie sich deren Zirkulation auf die Situation in Deutschland auswirken wird. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potentiell schwererer Krankheitsverläufe besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer erneuten schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage. Ob und in welchem Maße die neuen Varianten die Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe beeinträchtigen, ist derzeit noch nicht sicher abzuschätzen..

Der „Tägliche Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“ vom 07.03.2021 bestätigt diese Einschätzung aktuell (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html).

Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen vor allem in Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, aber auch in privaten Haushalten, dem beruflichen Umfeld und anderen Lebensbereichen erfordert die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund des vermehrten Auftretens leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können.

Maßgeblich für eine aktuelle Einschätzung des Infektionsgeschehens sind die Feststellungen des bereits genannten RKI. Dabei handelt es sich um ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention.

II.

Das Landratsamt München ist sachlich und örtlich zuständig zum Erlass dieses Bescheides nach § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Die **Verfügung unter Ziffer 1** stützt sich auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28a Nr. 9. IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV.

Nach § 28 des bundesweit geltenden IfSG trifft die zuständige Behörde ganz allgemein die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder wenn sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die Maßnahmen können getroffen werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann gem. § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG insbesondere auch ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Mit einer auf diese gesetzliche Grundlage gestützten Regelung in der 12. BayIfSMV hat es der Ordnungsgeber untersagt, auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, Alkohol zu konsumieren (§ 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist hier ebenso einzukalkulieren wie die jahreszeitbedingt tendenziell mildere Witterung. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Unter Alkoholeinfluss wird die Steuerung des eigenen Verhaltens unter Berücksichtigung der Bedingungen der Umwelt beeinträchtigt, so dass mit zunehmendem Alkoholkonsum mit einem Verhalten zu rechnen ist, welches das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Öffentlichkeit nicht mehr zuverlässig erwarten lässt.

In Abstimmung mit den Gemeinden und Städten im Landkreis München wurden die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung in Verbindung mit der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Plätze/Orte festgelegt.

Die Festlegung dieser Plätze, war aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Trotz der „Kontaktbeschränkungen“ (§ 4 der 12. BayIfSMV) ist damit zu rechnen, dass sich dort Menschen zum Konsumieren von Alkohol treffen. Dies gilt umso mehr, als die 12. BayIfSMV keine Ausgangsbeschränkung mehr vorsieht und im Landkreis München inzidenzbedingt (§ 26 der 12. BayIfSMV) keine nächtlich Ausgangssperre gilt. Diese Gefahrenprognose ist gestützt durch die Lagebeurteilung der Städte und Gemeinden. Betroffen sind Plätze/Orte, bei denen sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen gezeigt hat oder vorhersehbar zu erwarten ist, dass sich dort Personen gemeinsam nicht nur vorübergehend oder nicht nur für einen nur unerheblichen Zeitraum aufhalten. Sie stellen aufgrund ihrer bisherigen Nutzung und dem damit verbundenen erhöhten Risiko für ein Unterschreiten des gebotenen Mindestabstands – gerade bei alkoholbedingter Enthemmung – eine Gefahr zur Verbreitung des Virus dar, die angesichts noch immer hoher Fallzahlen und aufgetretenen Virusvarianten nicht hinnehmbar ist.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verbundene Festlegung von Plätzen/Orten, an denen es untersagt ist, Alkohol zu konsumieren, ist geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Diese Untersagung ergänzt die bestehenden Ausgangsbeschränkungen/Ausgangssperren und hält Menschen davon ab, sich in größerer Anzahl an bekannten Orten/Plätzen zu treffen, um Alkohol zu konsumieren. Durch den Konsum von Alkohol ist die Einhaltung der AHA-Regeln nicht immer gewährleistet ist. Die Vermeidung/Verhinderung von größeren Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird, trägt nachweislich zur Eindämmung der Virus-Verbreitung (vgl. RKI-Risikobewertung vom 26.02.2021, a.a.O.) bei.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, um das Ziel zu erreichen. Impfstoffe sind noch nicht für alle impfwilligen Personen verfügbar. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige spezifische Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland als sehr hoch ein (vgl. RKI-Risikobewertung vom 26.02.2021, a.a.O.). Die Verhinderung/Erschwerung der Bildung von Menschenansammlungen wird neben den allgemeinen Gegenmaßnahmen (Hygiene, Abstandhalten, Einhalten von Husten- und Niesregeln) nach wie vor hohe Bedeutung beigemessen.

Und schließlich sind die Maßnahmen auch angemessen; sie bieten einen Ausgleich zwischen dem (persönlichen wie öffentlichen) Interesse an der Gesundheit und dem Leben Einzelner einerseits und dem Interesse der von den Maßnahmen Belasteten andererseits. Sicher empfinden es einige als belastend, an öffentlichen Orten auf den Konsum von Alkohol zu verzichten. Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse im Rahmen der Pandemie-Bekämpfung ist dies jedoch hinzunehmen, zumal der Geltungsbereich des Verbots örtlich eng gefasst wurde. Eine Beschränkung des Konsumverbots auf bestimmte Tage oder Uhrzeiten ist nicht geeignet, einen vergleichbaren Infektionsschutz zu erzielen, da auf den ausgewiesenen Plätze und Orten – auch wegen der nun aufgehobenen Ausgangsbeschränkung bzw. -sperre – jederzeit mit Alkoholkonsum gerechnet werden muss. Dies ist im Ergebnis auch angemessen. Das Verbot erstreckt sich nur auf bestimmte Orte und stellt eine vergleichsweise geringe Freiheitsbeschränkung dar, während dem Schutz von Leben und Gesundheit eine überragende Bedeutung zukommt. Hinzu kommt, dass ein Konsumverbot an bestimmten Orten nur an bestimmten Tagen und/oder zu bestimmten Uhrzeiten eine derart komplexe Regelungslage schaffen würde, dass die zuverlässige Befolgung durch einen durchschnittlichen, rechtstreuen Adressaten nur schwer würde erwartet werden können.

2. Der Zeitpunkt, ab dem diese Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG.
Ein Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung

als bekanntgegeben. Abweichend hiervon kann in einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um einen effektiven Infektionsschutz zu gewährleisten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und für die Anordnungen in Ziffer 1 ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Art der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung richtet sich in entsprechender Anwendung nach Art. 51 Abs. 3 des Landesstraft- und Ordnungsgesetzes (LStVG). Ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, so kann sie demnach auch im Internet, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel erfolgen.

Sowohl bei der Frage, ab wann die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, als auch bei der Frage, wie sie zu veröffentlichen ist, ist die aktuelle pandemische Lage zu berücksichtigen.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Verbreitung des Corona-Virus weiter einzudämmen und die Ausbreitung von Virusvarianten zu verhindern. Um dieses Ziel zu erreichen, waren Art und Zeitpunkt der Bekanntgabe erforderlich.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 28.03.2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postanschrift:

Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift:

Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Dieser Bescheid ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Scholtysik
Referatsleiter 4.3

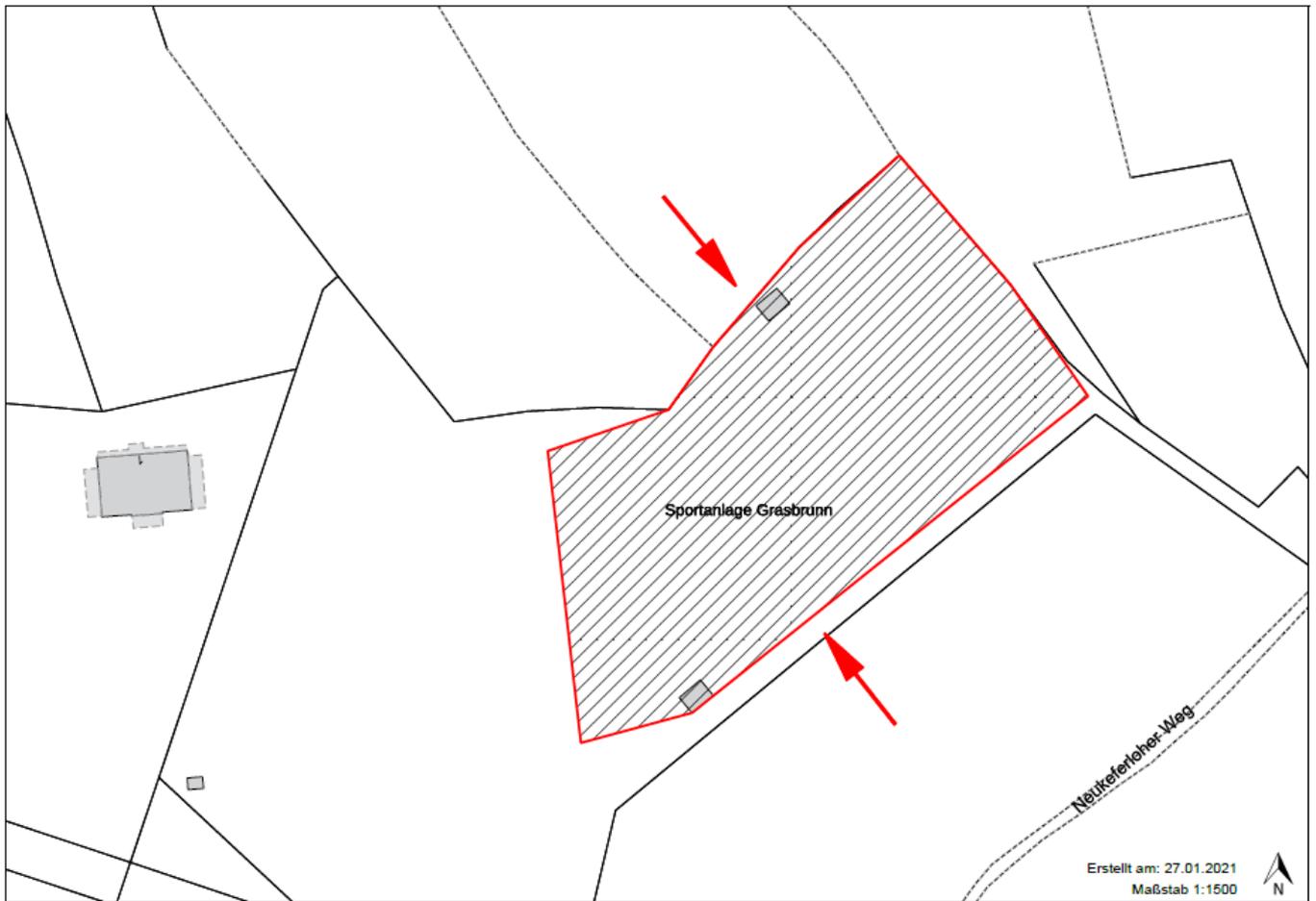
Anlage zu Ziffer 1

An den folgenden Orten/Plätzen im Landkreis München ist der Konsum von Alkohol gemäß § 24 Abs. 2 der 11. BayIfSMV untersagt:

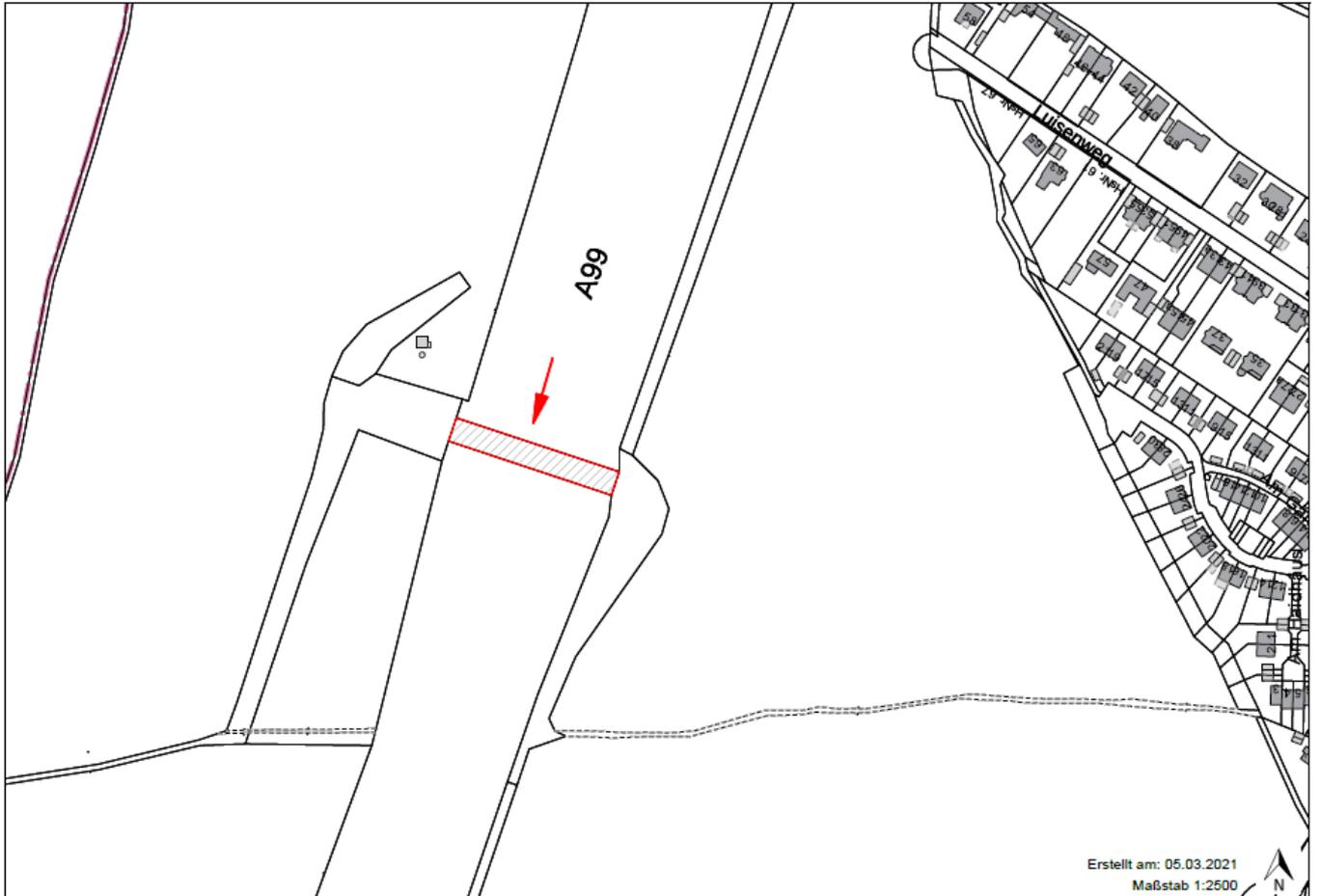
1. Grasbrunn, Sportanlage, Am Sportpark
2. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Brücke A99 südlich der B304 („Schwammerlbrücke“)
3. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Spiel- und Bolzplatz Technopark
4. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Waldspielplatz, Alter Postweg
5. Ottobrunn, Bahnhofsplatz
6. Ottobrunn, Denkmalplatz, Rathausplatz und Rosengarten
7. Planegg, Bahnhof inklusive Parkplätze, Spielplatz, Buswendeanlage und MVG-Radbahnhof
8. Planegg, Kupferhaus und Feodor-Lynen-Gymnasium
9. Planegg, Marktplatz inklusive Tiefgarage
10. Planegg (OT Martinsried), Ortsmitte
11. Planegg (OT Martinsried), Parc de Meylan
12. Unterhaching, Rathausplatz

Die folgenden Pläne sind als Anlage Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamts München vom 08.03.2021

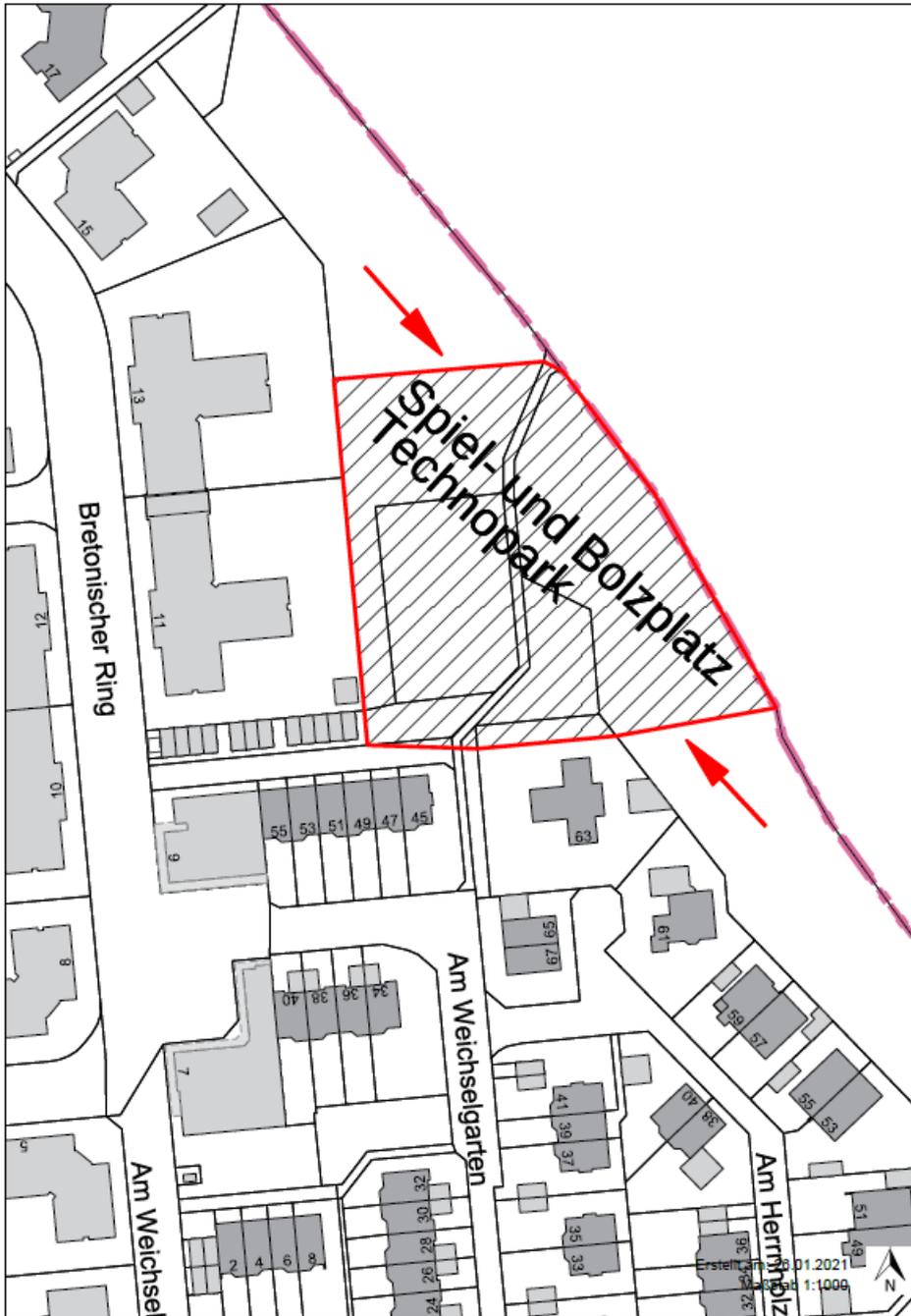
1. Grasbrunn, Sportanlage, Am Sportpark



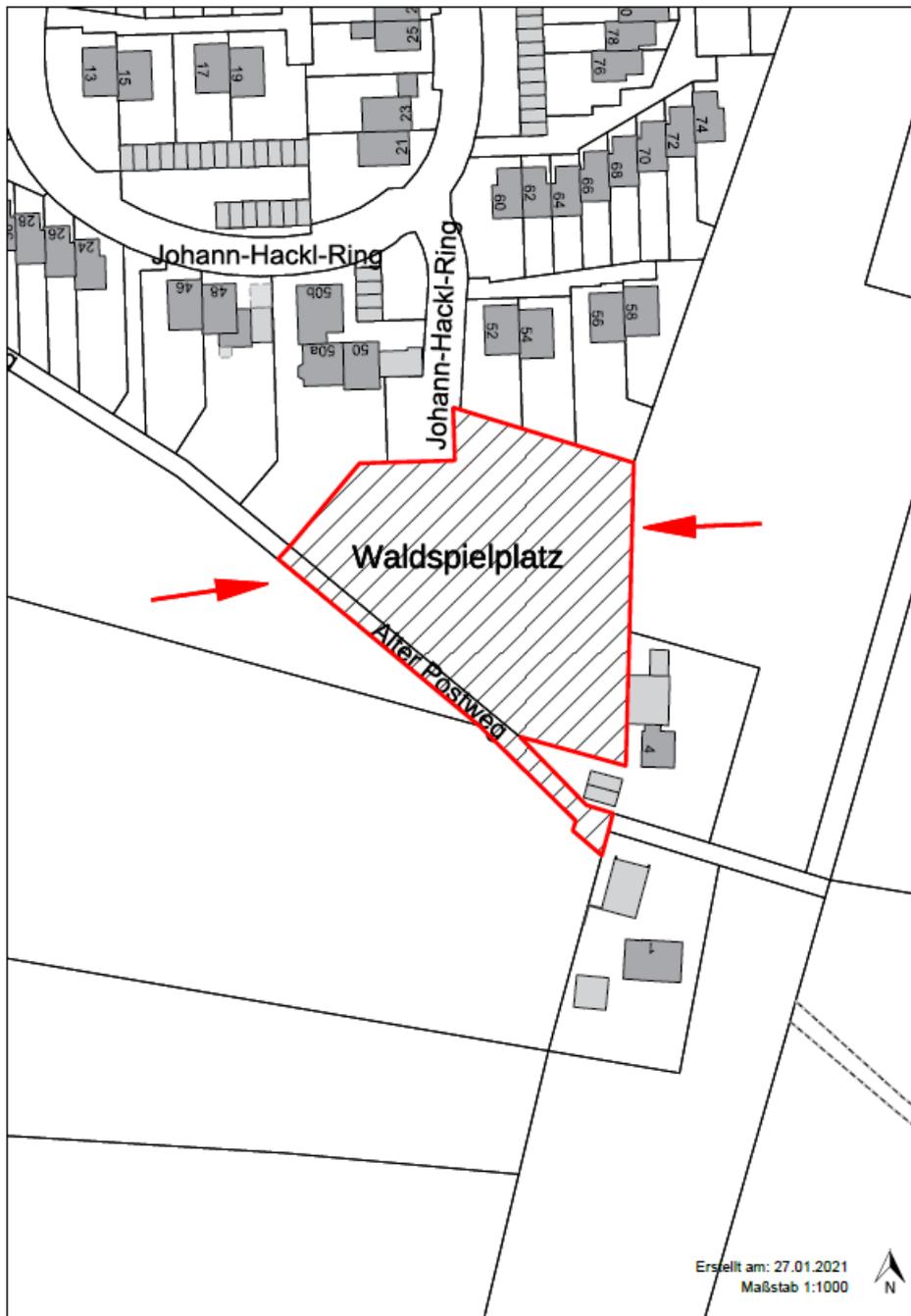
2. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Brücke A99 südlich der B304 („Schwammerlbrücke“)



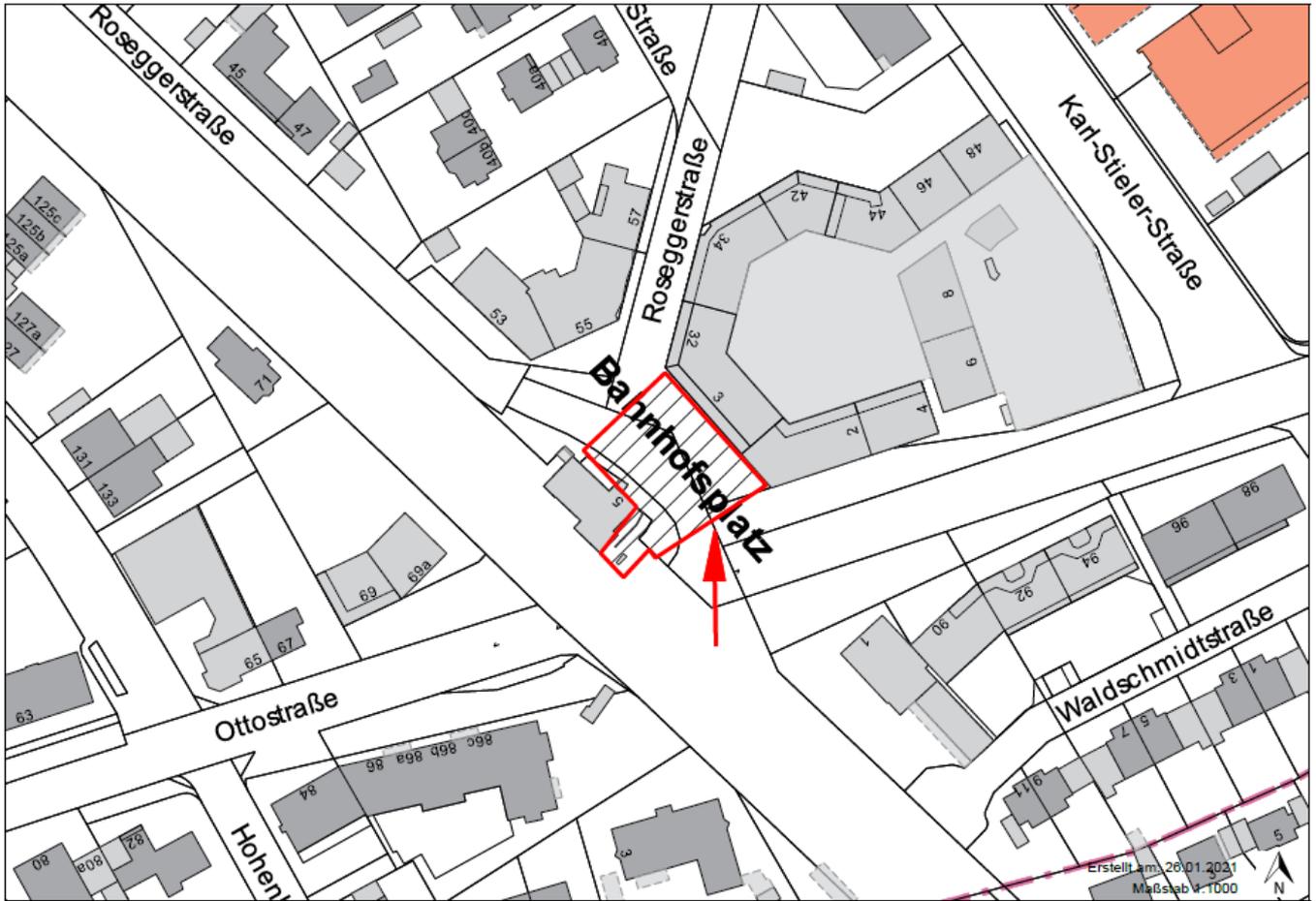
3. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Spiel- und Bolzplatz Technopark



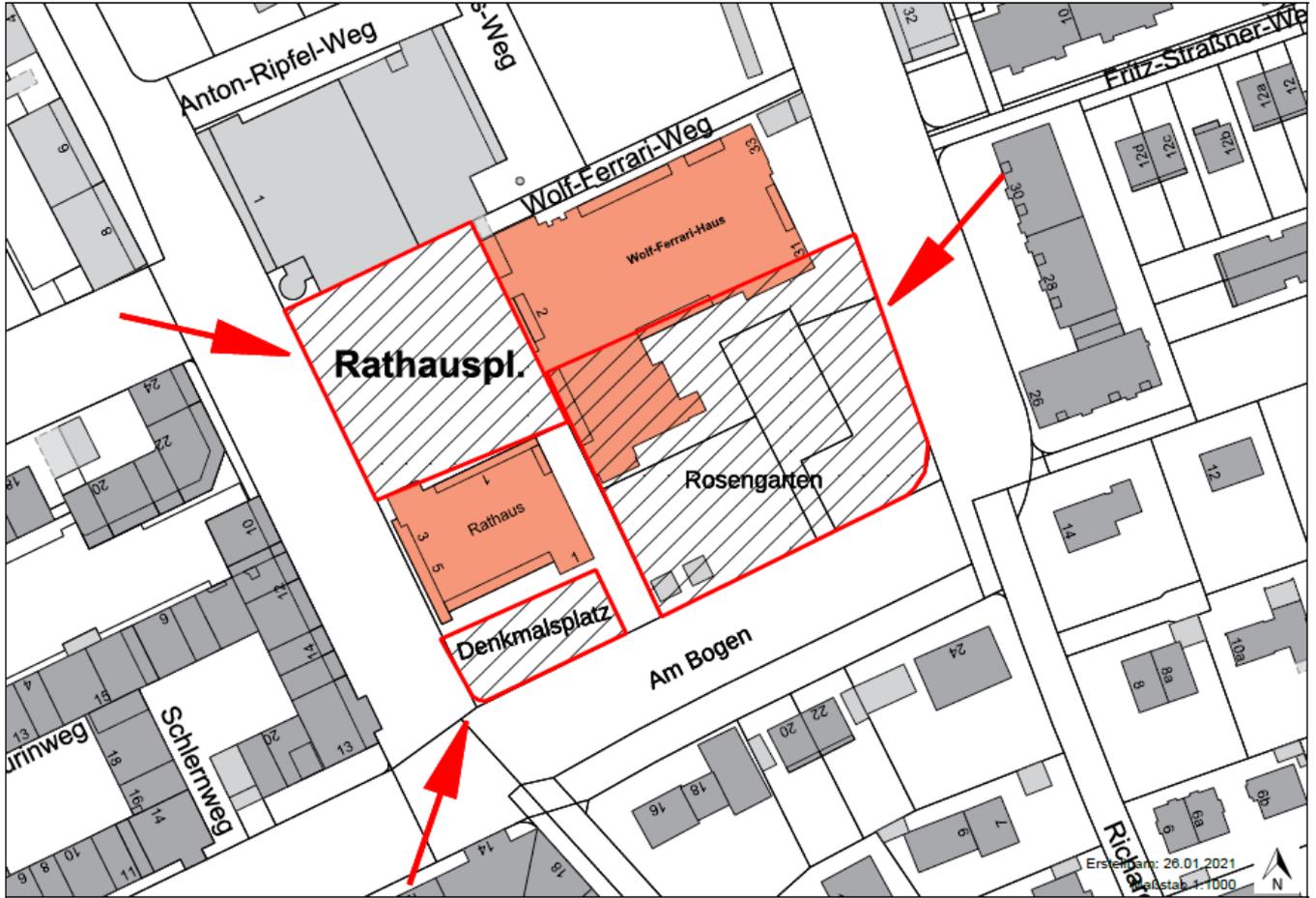
4. Grasbrunn (OT Neukeferloh), Waldspielplatz, Alter Postweg



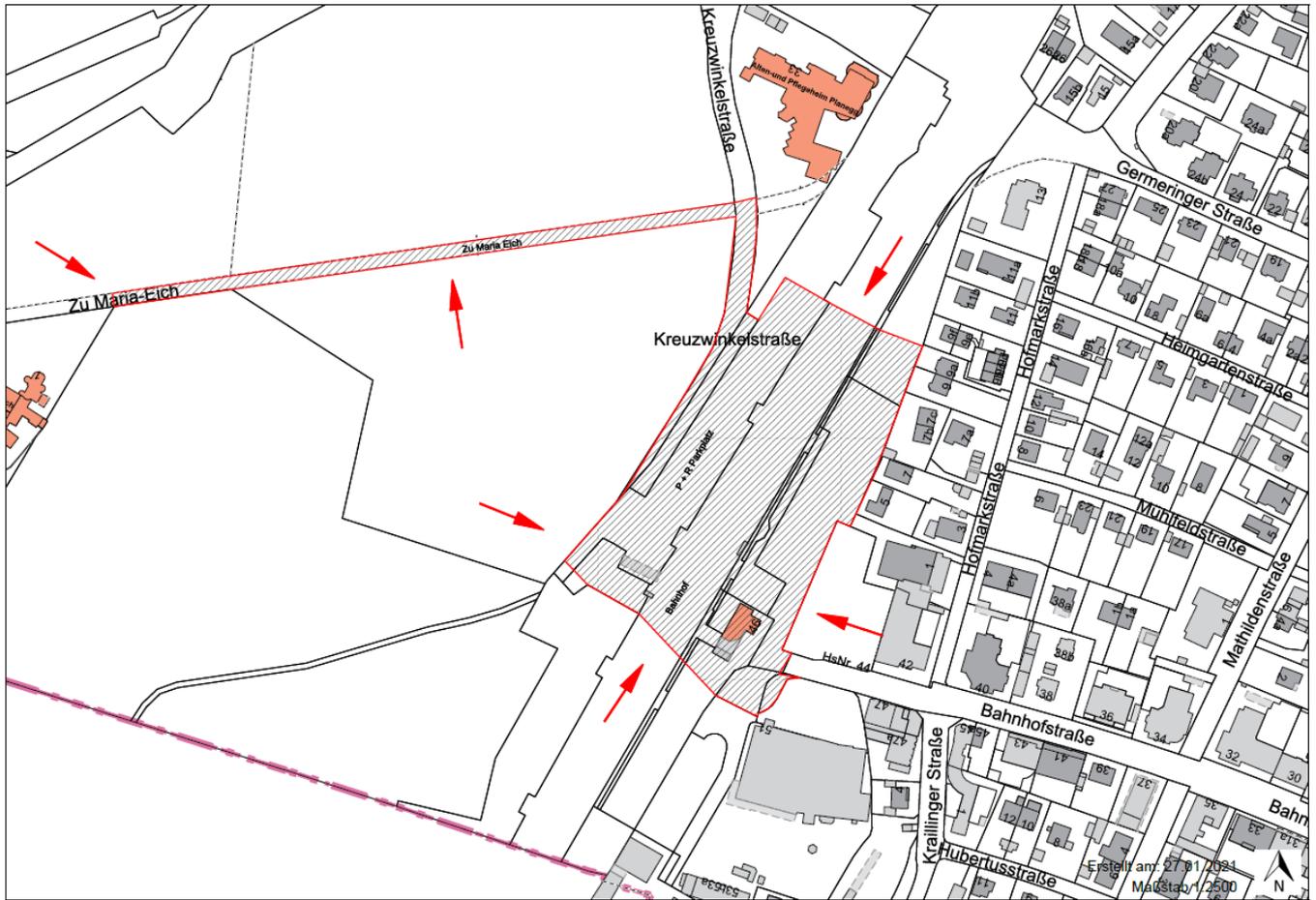
5. Ottobrunn, Bahnhofplatz



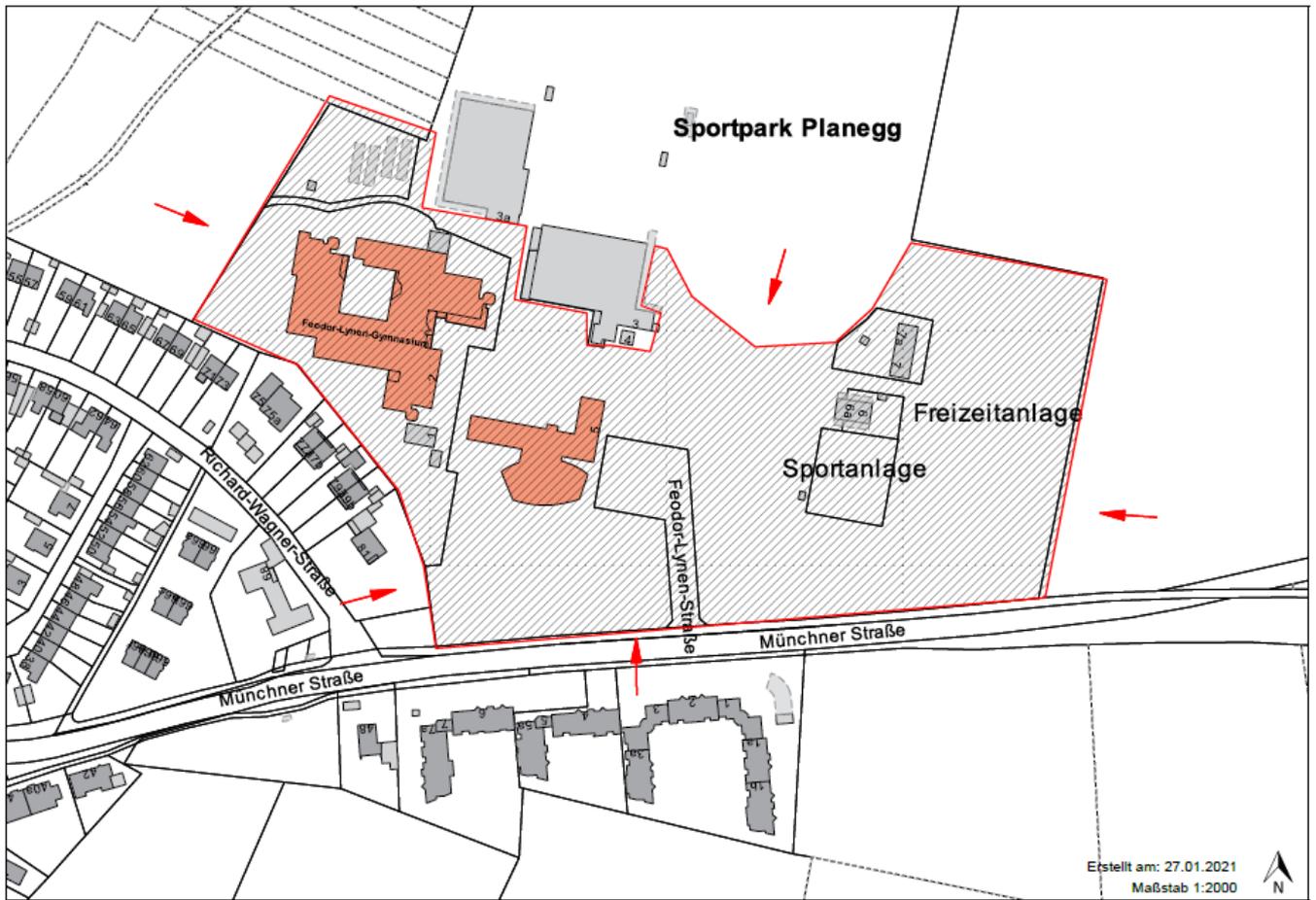
6. Ottobrunn, Denkmalplatz, Rathausplatz und Rosengarten



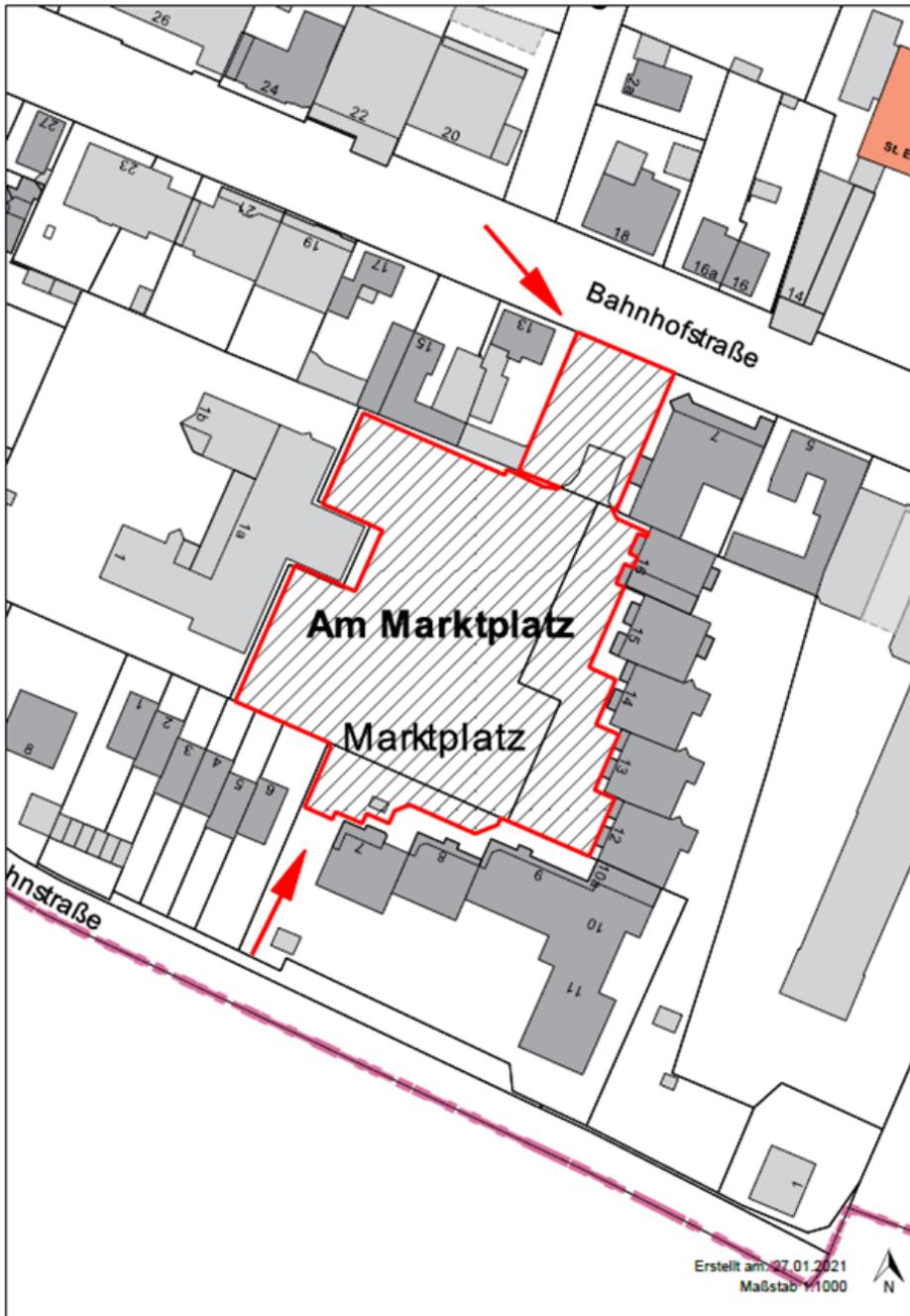
7. Planegg, Bahnhof inklusive Parkplätze, Spielplatz, Buswendeanlage und MVG-Radbahnhof



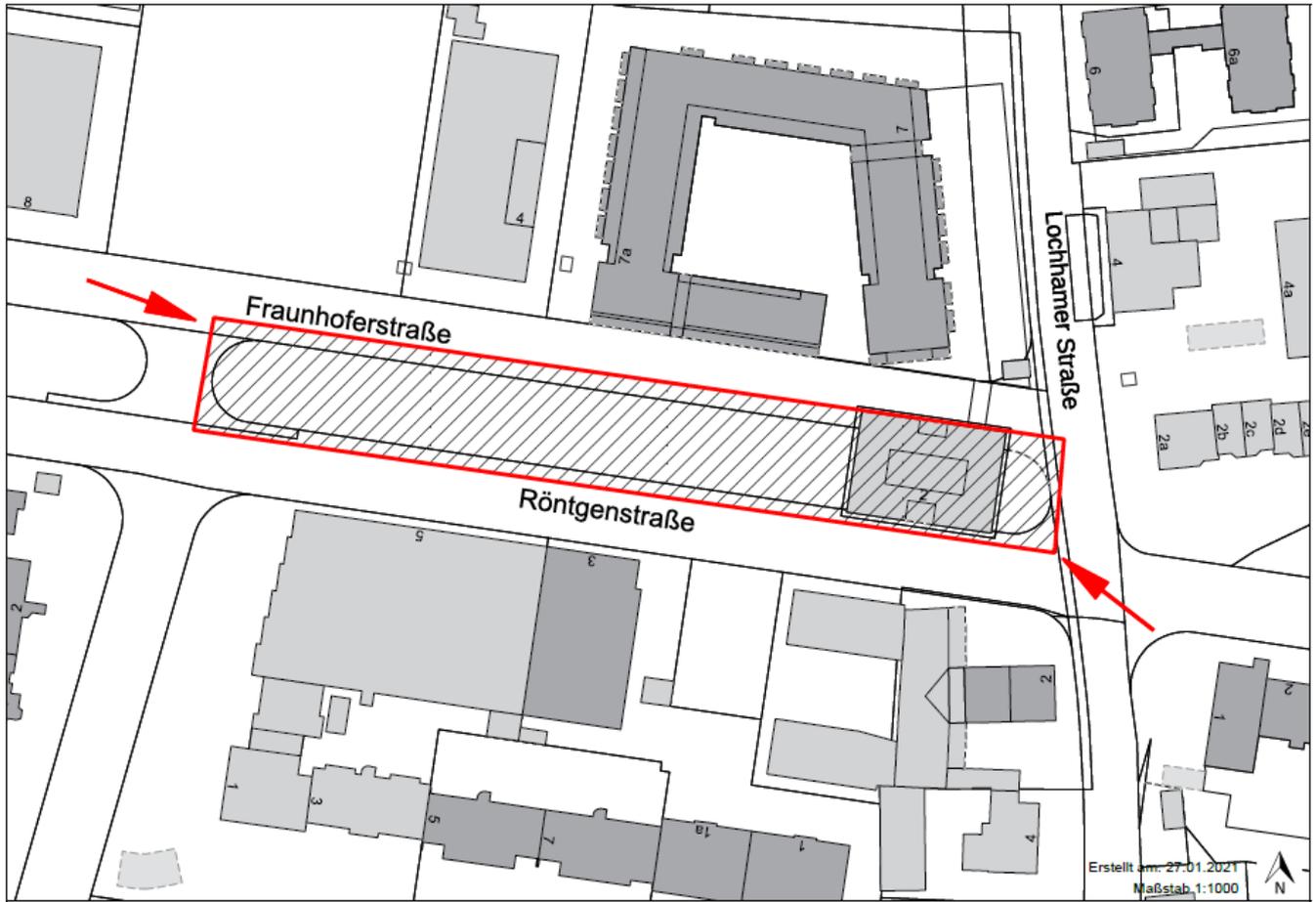
8. Planegg, Kupferhaus und Feodor-Lynen-Gymnasium



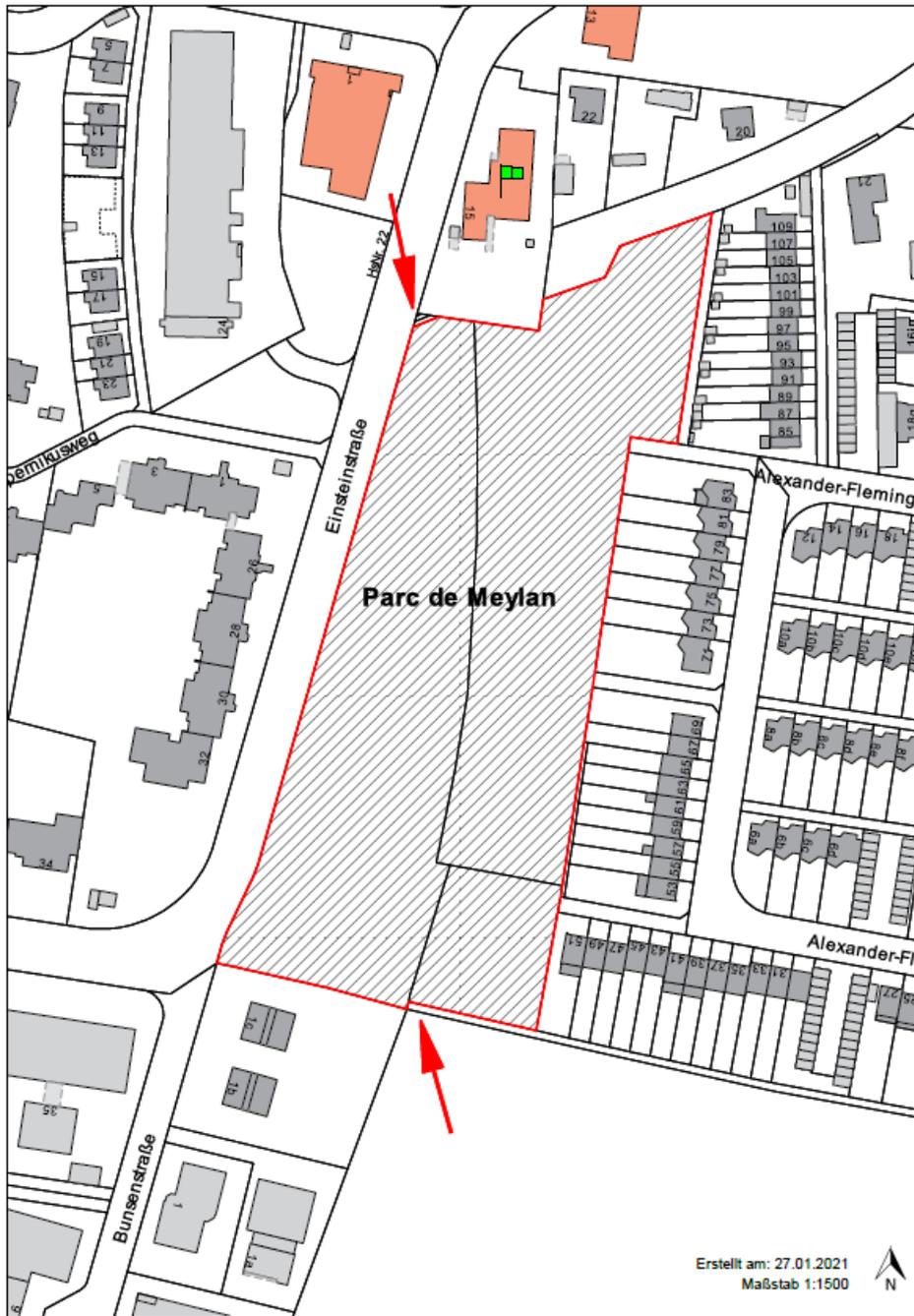
9. Planegg, Marktplatz inklusive Tiefgarage



10. Planegg (OT Martinsried), Ortsmitte



11. Planegg (OT Martinsried), Parc de Meylan



12. Unterhaching, Rathausplatz

